# Arbeits- und Sozialrecht

## Jahrbuch 2020




Das Jahrbuch Arbeits- und Sozialrecht 2020 präsentiert wichtige Entwicklungen im Jahre 2019. Zu Beginn behandelt Beatrix KARL das Thema menschenwürdiges Arbeiten, das ohne Zweifel ein Wert ist, der durch das Arbeitsrecht erreicht bzw geschützt werden soll. Anschließend bietet Gustav WACHTER die Übersicht über die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts im abgelaufenen Jahr. In diesem hat es eine größere Zahl von mehr oder weniger bedeutsamen Änderungen im Arbeitsrecht bzw mit Auswirkungen auf das Arbeitsrecht gegeben. Der Anstoß zu zwei wichtigen Neuerungen ist übrigens nicht aus Österreich gekommen. Diese wurden vielmehr durch zwei Entscheidungen des EuGH (betreffend den Karfreitag und die Vordienstzeitenanrechnung im öffentlichen Dienst) ausgelöst. Eine andere wichtige neue Regelung betraf das Rauchverbot. Anton SPENLING präsentiert in bewährter und kompetenter Manier bemerkenswerte arbeitsrechtliche Judikatur des OGH aus dem Jahr 2019. Geboten wird ein überaus informativer Überblick über die maßgeblichen Trends und Entwicklungen der Rechtsprechung und die Lösung typischer und häufig auftretender Problemstellungen durch den OGH. In der Folge werden besonders aktuelle Einzelthemen vertieft abgehandelt: Mit der im Jahr 2019 geschaffenen neuen Kompetenzregelung für das Arbeitsrecht von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern befasst sich eingehend Gustav WACHTER. Dargestellt werden dabei einerseits die nunmehrige Kompetenzverteilung, andererseits die Regelungen des Überganges vom alten in das neue Recht, die einen eines geordneten Rechtsstaates unwürdigen juristischen Augiasstall erzeugen. Außerdem widmet sich Gustav WACHTER dem vielschichtigen Thema

Wachter (Hrsg)
Arbeits- und Sozialrecht
Jahrbuch 2020

Jahrbuch
141 Seiten, broschiert
ISBN 978-3-7083-1331-3 (Print)
Erscheinungsdatum: 18. August 2020

54,00 € (Print)

Preise inkl gesetzlicher MwSt

der Anrechnung ausländischer Zeiten im Urlaubsrecht, das aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben in einem deutlichen anderen Licht erscheint als es der Wortlaut des UrlG nahelegt.